

SATZUNG

des Vereins **Gemeinsames Konzept für Allach und Karlsfeld (GKAK)**

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Gemeinsames Konzept für Allach und Karlsfeld“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
3. Er hat seinen Sitz in München.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Vertretung der Interessen aller Menschen, die von den Bau-, Infrastruktur- und Stadtentwicklungsprojekten und entsprechenden Planungen im Gebiet von Allach-Nord und Karlsfeld und insbesondere entlang der Eversbuschstraße, der Bayernwerkstraße und ihren Nebenstraßen (d.h. allen verkehrsab- und -zuführende Verkehrswegen im angrenzenden Gebiet) betroffen sind und sich ein die Belange der Allacher und Karlsfelder Bürger sowie die Erfordernisse der Verkehrs- und Schulwegsicherheit, des Lärm- und Gesundheitsschutzes, des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Denkmalschutzes in Allach und Karlsfeld integrierendes Gesamtkonzept wünschen. In diesem Sinne versteht sich der Verein als Bürgerinitiative.

Zielsetzung des Vereins ist es, die Bautätigkeit im Bereich Wohn- und Gewerbebau, Verkehrswege und Infrastruktur so zu planen und zu steuern, dass diese Belange und Erfordernisse angemessen berücksichtigt werden und die Interessen auf Allacher und Karlsfelder Gebiet gleichermaßen in eine ausgewogene und aufeinander abgestimmte Gesamtplanung einfließen. Dazu ist es erforderlich, dass für die Eversbuschstraße, für die Bayernwerkstraße und ihre Nebenstraßen auf Allacher und Karlsfelder Gebiet eine deutliche Verkehrsentlastung herbeigeführt wird, dass Infrastrukturplanungen der Stadt München und der Gemeinde Karlsfeld besser aufeinander abgestimmt werden und dass die vorgenannten Belange verstärkt in den politischen Entscheidungsprozess über städteplanerische Konzepte sowie Verkehrs- und Bebauungspläne eingebracht werden.

Der Verein tritt insbesondere ein für den Stopp des vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens Eversbuschstraße Nord („Hirmerei“) sowie anderer Planungs- oder Genehmigungsverfahren mit Auswirkung auf die Eversbuschstraße, auf die Bayernwerkstraße und auf ihre Nebenstraßen auf Allacher und Karlsfelder Gebiet, solange kein nachhaltiges und die vorgenannten Belange integrierendes Verkehrskonzept für Allach und Karlsfeld vorliegt, mit dem eine deutliche Entlastung der Eversbuschstraße, der Bayernwerkstraße und ihrer Nebenstraßen auf Allacher und Karlsfelder Gebiet erreicht werden kann.

Im Sinne des Denkmal-, Natur- und Umweltschutzes und der Landschafts- und Heimatpflege sollen sind besonders auch die Grün- und Landwirtschaftsflächen, Wald- und Naturschutzgebiete in Allach und Karlsfeld sowie die als Einzel- und Ensembledenkmäler geschützten Gebäude und Bauernhöfe in Allach und Karlsfeld vor Beeinträchtigungen zu schützen. Die gewachsenen Strukturen im Gebiet an der Stadtgrenze zwischen Allach und Karlsfeld sollen in ihrer Identität erhalten und gestärkt werden. Im Interesse aller Bewohner der Wohngebiete, die an die Eversbuschstraße, die Bayernwerkstraße und ihre Ne-

benstraßen in Allach und Karlsfeld angrenzen, soll eine Entlastung und Beruhigung des Verkehrs und eine Beschränkung jeglicher Bebauung und Nachverdichtung auf ein sich in den baulichen Bestand einfügendes und die vorhandene Infrastruktur nicht überforderndes Maß erreicht werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Vertretung der Zielsetzungen des Vereins gegenüber dem Münchner Stadtrat, dem Bezirksausschuss Allach-Untermenzing und dem Gemeinderat Karlsfeld sowie den dort vertretenen Fraktionen und Volksvertretern, den für die städtebauliche und verkehrsmäßige Planung in München, Dachau und Karlsfeld zuständigen Behörden sowie allen an der Planung und Umsetzung von Bau- oder Verkehrsprojekten beteiligten Personen oder Stellen einschließlich der Investoren.

Der Satzungszweck wird weiterhin verwirklicht durch die Vertretung der Zielsetzungen des Vereins in den Medien, die Vernetzung mit anderen Bürgerinitiativen und Interessengemeinschaften und Netzwerken, insbesondere auch die Beteiligung am „Forum lebenswertes München“, durch die Information der betroffenen Bürger und die Förderung des Dialogs zwischen ihnen, den politisch Verantwortlichen, den planerisch zu beteiligenden Behörden und den Investoren. Hierzu ist auch die Erstellung und die Unterhaltung von Webseiten des Vereins auf den Domains www.eversbuschstrasse-nord.de und www.gkak.de vorgesehen.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlichem Aufnahmeantrag durch Beschluss des Vorstandes.

§ 4 Austritt u. Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt nach Ziffer 2 oder durch Ausschluss nach Ziffer 3. In keinem dieser Fälle besteht ein Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig und muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Eine Frist ist nicht einzuhalten.

3. Wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins schädigt, kann der Vorstand dieses Mitglied ausschließen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 2 Wochen Einspruch erheben, dann entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig und mit sofortiger Wirksamkeit des Ausschlusses.

§ 5 Beitrag

Der Verein erhebt einen Aufnahmebeitrag von einmalig 30,- €, pro Familie (Ehegatten/Lebenspartner und Kinder) wird der Aufnahmebeitrag nur einmal erhoben. Im Übrigen finanziert sich der Verein durch freiwillige Spenden, ein laufender Jahresbeitrag wird nicht erhoben.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden sowie dem Kassenwart. Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Sie sind ehrenamtlich tätig und werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleiben jedoch nach dem Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Tritt ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit zurück, so hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu wählen.

2. Der Verein wird durch den 1. und/oder 2. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten, in Finanz- und Steuerangelegenheiten außerdem durch den Kassenwart. Alle Vorstandsmitglieder sind zur Einzelvertretung berechtigt.

2. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Jedes Vorstandsmitglied und der Vorstand haftet für etwaige Pflichtverletzungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Bei besonderen Anlässen kann die Mitgliederversammlung außerhalb dieser Zeit einberufen werden: das muss der Fall sein, wenn die Vereinsinteressen dies erfordern oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angaben von Gründen schriftlich vom Vorstand verlangt.

§ 8 Einladungsfrist

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen durch Brief oder E-Mail oder Bekanntgabe auf einer der Webseiten des Vereins einberufen. Der Einberufung ist die vorläufige Tagesordnung beizufügen bzw. bekannt zu geben.

§ 9 Ablauf der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden geleitet; sind beide Vorsitzenden verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Vor Eintritt in die Tagesordnung kann die Mitgliederversammlung Ergänzungen zur vorläufigen Tagesordnung beschließen. Bei der Beschlussfassung bleiben Stimmenenthaltungen unberücksichtigt. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt; die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Viertel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies beantragt.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Vereinsauflösung bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Liquidator wird von der Mitgliederversammlung bestellt.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den BUND Naturschutz in Bayern e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Beschlüsse

Außerhalb von § 10 Ziffer 1 werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Sie sind schriftlich festzuhalten und in den Vereinsakten aufzubewahren. Das Protokoll muss Ort und Zeit der Versammlung, Abstimmungsergebnisse und die Unterschrift des Versammlungsleiters enthalten.

§ 12 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Kassenwart hat für jedes Geschäftsjahr eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung und einen Kassenbericht zu erstellen.

München den _____